

Satzung

§ 1

Der Verein führt den Namen 'Schützenverein Teetz/Ganz 1994 e.V.'

Der Verein hat seinen Sitz in Teetz. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke IM SINNE DES ABSCHNITTS 'STEUERBEGÜNSTIGTE ZWECKE' DER ABGABENORDNUNG.

Der Zweck des Vereins ist es

die Pflege des Schießsports durch Übungen und Wettkämpfe zu betreiben und für seine Verbreitung zu sorgen,

altes Schützenbrauchtum zu pflegen und die Tradition des Deutschen Schützenwesens zu erhalten und zu pflegen, sowie hiermit in Verbindung stehende Festlichkeiten zu veranstalten.

Die Verfolgung anderer Zwecke ist ausgeschlossen.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er erstrebt keine Gewinne und die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile, auch dürfen sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Personen durch Aufgaben, die dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigen. Die Mittel des Vereins dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins Verwendung finden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden; Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 3

Alle Bestrebungen und Bindungen klassentrennender, konfessioneller und militärischer Art werden abgelehnt. Der Verein kann auf Beschluß der Mitgliederversammlung Mitglied regionaler Verbände des Deutschen Sportbundes und anderer zur Förderung des Sports berufener Vereinigungen werden.

§ 4

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Dem Verein gehören an:

1. Jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
2. Mitglieder 'mit Stimm- und Wahlrecht'
3. Ehrenmitglieder
4. Fördermitglieder

zu (2) bis (4) ab Vollendung des 18. Lebensjahres

Die Jugendlichen Mitglieder werden nach Vollendung des 18. Lebensjahres Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht.

Ehrenmitglieder können vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden ernannt werden und genießen sodann Beitragsfreiheit.

Mitglieder können nicht Personen sein, die nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

§ 6

Der Eintritt in den Verein kann auf schriftlichen Antrag, möglichst mit Unterstützung zweier Vereinsmitglieder, erfolgen. Bei Minderjährigen ist für die Ausübung des Schießsports die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich, welcher auch für die Beitragsschulden des Antragstellers haftet. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft muß schriftlich bestätigt werden. Jedes Mitglied erhält eine Mitgliedskarte und einen Abdruck des Vereins. Eine Ablehnung einer Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

§ 7

Jedes Mitglied des Vereins ist verpflichtet, die Interessen des Vereins nach jeder Richtung zu wahren und den Anordnungen der Leitung oder von ihr beauftragten Vertretern in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten Folge zu leisten.

Die Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen des Vereins sowie die Schießstandanlagen und Vereinsräume zu nutzen, gemäß den jeweils hierfür geltenden Anordnungen, wie Schießstandordnung, Hausordnung, Wettkampfbedingungen usw.

§ 8

Jede sportliche Betätigung, jede Teilnahme an Veranstaltungen mit und für den Verein und der Aufenthalt auf vereinseigenen Grundstücken geschieht auf eigene Gefahr für die Mitglieder. Eine über die durch den Verein abgeschlossene Versicherung der Mitglieder hinausgehende Haftung wird abgelehnt.

§ 9

Alle Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit nicht die Satzung Ausnahmen zuläßt. Die Höhe des Beitrags und der Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung jährlich neu festgelegt.

Der Beitrag ist gemäß den gefaßten Beschlüssen im voraus jährlich zu zahlen. Jugendliche Mitglieder von 16 bis 18 Jahren zahlen den halben Beitrag, Jugendliche von 10 bis 16 Jahren sind beitragsfrei. Fördermitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen befristeten Erlaß von Beiträgen gewähren.

Mitglieder, die mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, haben, soweit sie keine Verständigung mit dem Vorstand herbeiführen, kein Anrecht auf die Einrichtungen und internen Veranstaltungen des Vereins.

§ 10

Die Mitgliedschaft endet
durch Tod
durch Austritt
durch Ausschluß

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung mit halbjähriger Frist auf das Ende des Geschäftsjahrs an den Vorstand.

Der Ausschluß eines Mitglieds erfolgt durch Mehrheitsbeschluß des Vorstands oder der Mitgliederversammlung

wenn das Mitglied mit der Zahlung von Aufnahmegebühr OderBeiträgen im Rückstand ist und seine Schuld trotz zweier schriftlicher Aufforderungen, zwischen denen mindestens ein Zeitraum von einer Woche liegt und in der letzteren die Androhung des Ausschlusses enthalten sein muß, oder wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere dann vorhanden, wenn ein Mitglied sich einer unehrenhaften Handlungsweise schuldig macht oder trotz mindestens einfacher Anmahnung gegen die Interessen des Vereins und satzungsmäßige Pflichten verstößt.

Der Ausschluß kann nur erfolgen, wenn zuvor dem Betreffenden Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben wurde. Eine Anrufung des Ehrenrats ist zulässig. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben ihren Verbindlichkeiten bis zum Ende des Geschäftsjahres nachzukommen. Das ausscheidende Mitglied verliert alle Rechte an dem Verein.

§ 11

Der Verein wird geleitet, und abgesehen von den der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Fällen, in allen Angelegenheiten vertreten durch einen aus vier Mitgliedern bestehenden **Vorstand**, bestehend aus

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Schatzmeister
- Schriftführer

§ 12

Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder auf der Jahreshauptversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei Stimmgleichheit kommen die beiden, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in die engere Wahl. In jedem Jahr wird die Neuwahl der Hälfte der Vorstandsmitglieder durchgeführt, und zwar

1. Jahr: 1.Vorsitzender, Schatzmeister
2. Jahr: 2.Vorsitzender, Schriftführer

Ein aus dem Vorstand ausgetretenes Mitglied ist sofort wieder wählbar. Ebenso können Ergänzungswahlen in derselben Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

§ 13

Der 1. Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Die **Beschlußfähigkeit des Vorstands** beruht auf der Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ergänzt sich der Vorstand bis zum Ablauf des Geschäftsjahres selbst. Ein etwa bestellter Ehrenvorsitzender gehört dem Vorstand an. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Die Verhandlungen sind grundsätzlich vertraulich. Willenserklärungen, die den Verein vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Zeichnung von zwei Vorstandsmitgliedern. Zeichnungsberechtigt sind der 1. und der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister.

§ 14

Der Vorstand hat sich bei seinen Ausgabenbewilligungen nach dem von der Mitgliederversammlung genehmigten Jahresetat zu richten. Der Vorstand ist darüberhinaus berechtigt, alle ordentlichen, für die Unterhaltung des Vereinsvermögens, des technischen Materials und Inventars erforderlichen Ausgaben zu bewilligen.

§ 15

Vorstandsmitglieder, die zu zwei aufeinanderfolgenden einberufenen Zusammenkünften unbegründet nicht erschienen sind, werden vom Vorsitzenden aufgefordert, ihrer Pflicht nachzukommen. Läßt der Betreffende auch die Aufforderung unbeachtet, so verliert derselbe das Amt eines Vorstandsmitglieds.

§ 16

Zur Vorbereitung und Unterstützung der Vorstandsarbeit werden von der Mitgliederversammlung gegebenenfalls Mitglieder für folgende **Ausschüsse** gewählt

- Schießausschuß
- Festausschuß
- Kommandeur
- Fahnenträger

Ehrenrat und Kassenprüfer werden aller zwei Jahre gewählt, ersterer in der geraden und letztere in der ungeraden Jahreszahl.

§ 17

In den ersten sechs Wochen des Geschäftsjahrs ist vom Vorstand eine **Jahreshauptversammlung** einzuberufen. Die Einladung muß hierfür eine Woche vorher, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich erfolgen. Auf dieser Versammlung hat der Vorstand Rechenschaft über die geleistete Arbeit zu legen.

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muß folgende Punkte enthalten:

1. Jahresbericht und Kassenabrechnungen
2. Bericht der Kassenprüfer und Jahresetat für das neue Rechnungsjahr
3. Entlastung des Vorstands
4. Neuwahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder
5. Neuwahl der Ausschüsse und Ehrenämter
6. Evtl. Satzungsänderungen und Anträge
7. Veranstaltungen im neuen Jahr
8. Festlegung der Beitragshöhe und der Aufnahmegebühr

§ 18

Die Mitgliederversammlung bestimmt, ob außer der Jahreshauptversammlung noch weitere **Mitgliederversammlungen** vom Vorstand einzuberufen sind.

§ 19

Der Vorstand kann zu jeder Zeit eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** mit einer Frist von einer Woche einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder, wenn diese von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder oder 20% der Mitglieder schriftlich beantragt wird. Die Einberufung richtet sich nach den Vorschriften, die auch für die Jahreshauptversammlung gelten.

§ 20

Die Mitgliederversammlung des Vereins hat die höchste **Entscheidungsbefugnis** in allen außer den dem Ehrenrat zur Entscheidung unterstellten Vereinsangelegenheiten.. In der Mitgliederversammlung entscheidet, falls in der Sitzung nicht anders bestimmt, die einfache Mehrheit. Nur die Mitglieder 'mit Stimm- und Wahlrecht' (s.§ 5) sind stimm- und passiv Wahlberechtigt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

Abstimmung oder Wahl erfolgt durch Zuruf, falls nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten Abstimmung durch Stimmzettel beantragt.

Über jede Versammlung wird vom Schriftführer ein Protokoll geführt, das von einem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist. In diesem Protokoll sind alle Anträge und Abstimmungsergebnisse festzuhalten.

§ 21

Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich spätestens drei Tage vor einer Versammlung dem Vorstand einzureichen. Anträge über Auflösung des Vereins oder über die Änderung dieser Satzung können nur im Rahmen einer Tagesordnung einer Mitgliederversammlung dargelegt werden. Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Ein Beschluß der Auflösung bedarf der Bestätigung durch eine innerhalb von vierzehn Tagen einberufenen erneuten Mitgliederversammlung, bei der gleichfalls die Dreiviertelmehrheit entscheidet.

§ 22

Der **Ehrenrat** besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Dieser ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder an der Beschlußfassung teilnehmen. Der Ehrenrat wählt sich seinen Vorsitzenden selbst. Ein Mitglied des Ehrenrats kann nicht mitwirken, wenn es an der zur Erledigung stehenden Angelegenheit persönlich beteiligt ist. In diesem Fall wird auf Vorschlag des Vorsitzenden des Ehrenrats ein Vorstandsmitglied herangezogen. Das Gleiche wird erforderlich, wenn ein Mitglied des Ehrenrats ausgeschieden sein sollte.

Der Ehrenrat schlichtet mit dem Vereinsleben zusammenhängende Streitigkeiten unter den Mitgliedern und entscheidet über Ehrenverfahren und Berufungen gegen Ausschließung von der Mitgliedschaft. Ihrer Beitragspflicht aus wirtschaftlicher Notlage nicht nachkommenden Mitgliedern kann der Beitrag durch den Ehrenrat gestundet werden.

Die Streitteile haben das Recht, je einen weiteren Beisitzer zu bestimmen und zu entsenden. Die Beschlüsse des Ehrenrats sind endgültig. Das Verfahren richtet sich nach der Geschäftsordnung, die sich der Ehrenrat gibt. Das Verfahren ist nicht öffentlich.

§ 23

Die Mitgliederversammlung wählt zwei **Kassenprüfer**, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und verpflichtet sind, die Wirtschaftstätigkeit des Vereins zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 24

Die vorliegende Satzung tritt mit sofortiger Wirkung gemäß dem Beschluß der Mitgliederversammlung vom 31. Juli 1999 in Kraft.